

S. Blasien nach Einsiedeln gekommenen Frowin (über diesen handelt der 6. Excurs) und das Facsimile des Diploms Heinrichs IV. Stumpf 2762. Die erste Beilage (Die Quellen für das Leben des h. Meinrad) bringt nach der älteren S. Galler Hs. einen Abdruck der Vita Megin-rati (MG. SS. XV, 445 sqq.) und der bisher nicht herausgegebenen Chronik des Frater Georg von Gengenbach vom Ende des 14. Jh. (vgl. darüber auch S. 283 ff.). Die zweite Beilage theilt u. a. die Legende des h. Adalrich, die dritte die des h. Gerold mit; hier ist auch das Diplom Ottos I. n. 107 abgedruckt. In der sechsten giebt R. eine wiederholte Ausgabe der früher von ihm zuerst herausgegebenen Consuetudines, die in einer Einsiedler Hs. erhalten sind; dabei findet er Gelegenheit, gegen Hauck (Kirchengeschichte III, 377) seine Ansicht zu vertheidigen, dass sie nicht aus S. Emmeram eingeführt seien, sondern eine ursprünglich für dies Kloster bestimmt gewesene Abschrift der einheimischen Einsiedler Gewohnheiten darstellten; jedenfalls zeigt das Facsimile S. 683, dass sie wirklich dem 10. Jh. angehören, was H. aus inneren Gründen bezweifelt hatte. Beilage 7 enthält die ca. 1190 entstandenen Constitutionen des Abtes Werner II. über die Lebensweise im Kloster, Beilage 8 die Urkunden Rudolfs I. Böhmer-Redlich 96 (künftig auch MG. Const. III, 637, n. 648), die aber nicht zu Januar 24, sondern 26 gehört, und Albrechts I. 1299 April 1 über die Reichsfürstentwürde der Aebte von Einsiedeln, Beilage 9 eine Urkunde des Bischofs von Sitten, Grafen und Präfecten im Wallis von 1377 Sept. 15, Beilage 11 'zwei die Neubesetzung des erledigten Bisthums Strassburg im Jahre 1393 betreffende Briefe' (= Urkundenbuch der Stadt Strassburg VI, 479 f.), Beilage 12 die grosse Urkunde über den 'Prälatenbund 1425 im Bisthum Constanx', Beilagen 13 und 14 zwei Bullen Pius' II. Edm. St.

482. In den Forschungen zur Geschichte Bayerns Bd. XIII, Heft 1 und 2 untersucht H. Simonsfeld ('Aventin und das Privilegium minus') die verschiedenen Erwähnungen des Oesterreichischen Privilegs bei Aventin und gelangt im Gegensatz zu Erben (Das Privilegium Friedrichs I. f. d. Herzogthum Oesterreich S. 105) zu dem Schluss, dass Aventin keine andere handschriftliche Ueberlieferung des Minus kannte als eine der sogen. C-Klasse (zurückgehend auf die Bestätigung durch Friedrich II. 1245), eine Handhabe zur Annahme einer besonderen